

**Vereinfachter Zuwendungsnachweis
nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV**



Musik für ALLE

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt
(bitte der Einkommensteuererklärung beifügen)

Mitgliedsbeitrag Spende
(zutreffendes bitte ankreuzen)

(gilt bis 300,00 € nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Wir bestätigen, dass Zuwendungen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) verwendet werden.

Der Verein „Musik für ALLE e.V.“, Klosterstraße 4, 56073 Koblenz, ist wegen Förderung der Musik nach dem letzten Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Der Verein ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge, die ihm zur Verwendung für seine satzungsmäßigen Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet wird.

Musik für ALLE e.V.
Klosterstraße 4
56073 Koblenz

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).